

Prof. Dr. Jörg Winter

**Das Recht auf Selbstbestimmtes Sterben - zum Urteil des
Bundesverfassungsgerichts zum assistierten Suizid.**

I. Wem gehört unser Leben?

Der Jurist und Schriftsteller Ferdinand von Schirach ist bekannt dafür, dass er es versteht, Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu komplizierten Sachverhalten im Spannungsfeld von Ethik und Recht in Form von Theaterstücken zur Diskussion zu stellen. Ähnlich wie in seinem Stück „Terror“, in dem es um die Frage geht, ob es mit der im Grundgesetz garantierten Menschenwürde zu vereinbaren ist, ein entführtes Passierflugzeug abzuschießen, behandelt auch sein neues Stück „Gott“¹ die Frage, wem eigentlich unser Leben gehört und wer das Recht hat, über Leben und Tod zu entscheiden. Steht das Verfügungsrecht darüber nur Gott zu, dessen unerforschlichem Ratschluss es überlassen bleiben muss, wann er uns aus diesem irdischen Leben abberufen will, oder gibt es andere menschliche Instanzen, die ihm dieses Recht streitig machen können. Insbesondere kann der Mensch selbst darüber bestimmen, wann er sein Leben beenden möchte, und darf er dafür die Unterstützung anderer in Anspruch nehmen? Anlass für dieses Stück war die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020, in der der im Dezember 2015 vom Bundestag in das Strafgesetzbuch neu eingeführte § 217 StGB als verfassungswidrig eingestuft worden ist. Mit dieser Bestimmung ist die geschäftsmäßige Förderung des sog. assistierten Suizids unter Strafe gestellt worden.

Diese Bestimmung lautet:

(1) Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

¹ Ferdinand von Schirach, Gott, Ein Theaterstück. München 2020.

(2) Als Teilnehmer bleibt straffrei, wer selbst nicht geschäftsmäßig handelt und entweder Angehöriger des in Absatz 1 genannten anderen ist oder diesem nahesteht. ²

Das erklärte Ziel bestand darin, vor allem die Tätigkeit von Sterbehilfevereinen, wie sie in der Schweiz seit langem etabliert sind, in Deutschland zu unterbinden. Als strafbar war damit aber auch jede andere auf eine Wiederholung angelegte ärztliche Suizidassistenz erfasst, ganz unabhängig von damit etwa verbundenen finanziellen Interessen. Beschwerdeführer in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht gegen diese Vorschrift waren

- schwer erkrankte Personen, die ihr Leben mit geschäftsmäßig angebotener Unterstützung Dritter selbst beenden wollen,
- Vereine mit Sitz in Deutschland und in der Schweiz, die eine solche Unterstützung anbieten,
- in der ambulanten oder stationären Patientenversorgung tätige Ärzte
- sowie Rechtsanwälte, die mit der Beratung über die Suizidhilfe und deren Vermittlung eingebunden sind.

Das spektakuläre an der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts besteht darin, dass es sich – auch zur Überraschung der juristischen Fachwelt – nicht damit begnügt hat, den Begriff der „Geschäftsmäßigkeit“ in einer verfassungskonformen Form zu interpretieren, sondern sich veranlasst gesehen hat, sich in ganz grundsätzlicher Weise zum Selbstbestimmungsrecht des Menschen auch im Blick auf die Herbeiführung seines eigenen Todes zu äußern. Und tatsächlich kann es ja eine Reihe nachvollziehbarer Gründe geben, die Menschen Veranlassung geben können, ihrem Leben vorzeitig ein Ende zu setzen, sei es, um einen als unerträglich empfundenen Leidenszustand auf Grund einer schweren Krankheit zu beenden, oder sei es, weil sie in Erwartung eines solchen Zustandes Angehörigen nicht zu Last fallen wollen. Auch psychische Erkrankungen oder Beziehungsprobleme bis hin zum ersten Liebeskummer bei Jugendlichen gehören dazu. Neben den psychologischen, den ethischen, den medizinischen, den theologischen und sozialen Fragestellungen, die damit aufgeworfen sind, interessiert den Juristen vor allem, wie die Sterbehilfe durch andere Personen rechtlich zu bewerten ist und welcher Stellenwert, dem

² §217 des Strafgesetzbuches (StGB) in der Fassung des Gesetzes zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung vom 3. Dezember 2015 (BGBl I S. 2177).

erklärten Willen des Sterbewilligen dabei zukommt. Die Diskussion darüber ist keineswegs neu.

II. Frühere Forderungen zur Freigabe der Sterbehilfe

In den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts war es der umstrittene Arzt Julius Hackethal, der sich in einer ziemlich reißerischen Weise für das Recht einsetzte, schwer kranken Menschen auch aktive Sterbehilfe zu leisten. Er schreckte nicht einmal davor zurück, die Tötung der eigenen Mutter als Akt der Erlösung und des Mitleids in der Illustrierten Bunte³ publizistisch auszuschlachten. Nicht nur in Karlsruhe erinnert man sich vor allem an den Fall der nach einem Verkehrsunfall bis zum Hals querschnittgelähmten „Daniela F.“ Das war die junge Frau, die sich in Karlsruhe am 23. Dezember 1987 selbst das Leben nahm, indem sie aus einem Glas mit einem Strohhalm Zyankali aufsaugte.⁴ Das Gift war der jungen Frau von der Gesellschaft für humanes Sterben zur Verfügung gestellt worden. Der Fall erregte vor allem auch deshalb großes Aufsehen, weil er zu einer Kontroverse zwischen dem damaligen Präsidenten der Gesellschaft Hans Hennig Atrott und Julius Hackethal kam, die öffentlich darüber stritten, wer denn wohl über die bessere Methode und Mittel verfüge, Daniela die Selbsttötung zu ermöglichen.⁵ Hackethal wollte Daniela eine Apparatur zur Verfügung stellen, mit deren Hilfe sie mit der Zunge die Injektion eines tödlichen Narkosemittels hätte auslösen können. Das war ihm durch eine Verfügung der Stadt Karlsruhe verboten worden, die später vom Karlsruher Verwaltungsgericht mit dem Argument bestätigt worden ist, dass Grundgesetz gewähre kein Verfügungsrecht über das eigene Leben. Die Beteiligung einer anderen Person an einer Selbsttötung sei im Übrigen eine Störung der öffentlichen Sicherheit, die das Eingreifen der Polizei rechtfertige. Aber auch seriösere Zeitgenossen als Hackethal und Atrott haben sich für die Freigabe einer aktiven Sterbehilfe eingesetzt. Hans Küng und Walter Jens haben mit ihrem 1995 in erster Auflage vorgelegten gemeinsamen Buch „Menschenwürdig sterben – Ein Plädoyer für Selbstverantwortung“⁶ erhebliches Aufsehen erregt und vor allem im kirchlichen Bereich eine bis heute kontroverse Debatte darüber ausgelöst, wie weit das Selbstbestimmungsrecht des Menschen im Hinblick auf die Beendigung des eigenen Lebens gehen darf.

³ Siehe das Titelbild von Heft 26 der Illustrierten Bunte vom 23.06. 1988 und den dortigen Bericht S. 15 ff.

⁴ Siehe den Bericht in den Badischen Neuesten Nachrichten vom 29.12.1987 und der Frankfurter Rundschau vom gleichen Tage.

⁵ Siehe den Bericht in „Der Spiegel“ Nr. 8 vom 22. 02- 1989, S. 72 ff.

⁶ Walter Jens / Hans Küng, Menschenwürdig sterben, Ein Plädoyer für Selbstverantwortung, ungekürzte Taschenbuchausgabe der erweiterten und aktualisierten Neuauflage, 5. Aufl, Dezember 2020.

III. Kirchliche Positionen zum Suizid

Den eigenen Tod vorzeitig herbeizuführen galt zumindest bisher im christlichen Kulturkreis als ein religiöser Frevel und als ethisch verwerflich, eine Sichtweise, die schon auf Platon zurückgeht und im Mittelalter von Augustin als Lehre der christlichen Kirche etabliert worden ist.⁷ So erklärte es sich, dass noch in der Pastoralkonstitution *Gaudium et Spes* des zweiten Vatikanischen Konzils der Selbstmord in einer Linie mit Morden jeder Art, Abtreibungen, Euthanasie, Folter, Prostitution und anderen Übeln als eine Schande verurteilt wird, die die menschliche Würde angreift, die Zivilisation vergiftet und in höchstem Maße der Ehre des Schöpfers widerspricht.⁸

Danach gibt es kein Recht zu sterben, sondern nur das Recht zu leben. Ein menschliches Leben ist bis an die äußerste Grenze zu erhalten. Die absolute sittliche Verwerfung der Selbsttötung hat auch in der evangelischen Kirche lange Zeit ihren sichtbaren Ausdruck darin gefunden, dass Selbstmördern eine kirchliche Bestattung verweigert worden ist. Insofern kann man von einer Schuldgeschichte der Kirche im Umgang mit suizidalen Menschen sprechen. Die religiöse und ethische Verpflichtung, der Abrufung des Menschen aus dieser Welt durch Gottes Willen nicht selbst vorzugreifen, ist nicht zuletzt durch die Möglichkeiten der modernen Medizin, den natürlichen Ablauf des Sterbeprozesses auf unbestimmte Zeit zu verzögern, fragwürdig geworden. In der evangelischen Kirche hat sich in neuerer Zeit eine differenzierte Betrachtung der Sterbehilfe durchgesetzt. Auch in der katholischen Kirche ist die vom zweiten Vatikanischen Konzil vertretene Position heute sicher nicht mehr konsensfähig. In der Orientierungshilfe der EKD zum Problem der ärztlichen Beihilfe zur Selbsttötung⁹ aus dem Jahre 2008 wird betont, dass sich die existentiellen Erschütterungen, die einen Menschen an eine Selbsttötung denken lassen, einer moralischen Bewertung als gut, schlecht, richtig oder falsch, legitim oder verwerflich entziehen. Im Ergebnis plädiert die EKD dafür, von einer gesetzlichen Regelung der ärztlichen Suizidhilfe ganz abzusehen und die Beurteilung des Einzelfalles der Rechtsprechung zu überlassen. Einigkeit sollte aber darüber bestehen – so die EKD –, dass der geschäftsmäßigen Suizidbeihilfe

⁷ Vergl. dazu im Ganzen: Karoline Weiler, Die Beurteilung der Selbsttötung unter besonderer Berücksichtigung kirchenrechtliche Regelungen, Hamburg 2013.

⁸ Siehe Peter Hünemann (Hrsg.), Die Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils, Zweisprachige Studienausgabe Freiburg im Breisgau 2012, S. 631.

⁹ Wenn Menschen sterben wollen, Eine Orientierungshilfe zum Problem der ärztlichen Beihilfe zur Selbsttötung; EKD Texte 97, Hannover 2008.

durch Sterbehilfeorganisationen nach dem Schweizer Muster ein gesetzlicher Riegel vorgeschoben werden muss. Dieser Forderung ist der Gesetzgeber im Jahre 2017 durch den neuen § 217 StGB nachgekommen. Ein direkter Einfluss der kirchlichen Position auf diese Gesetzgebung ist anzunehmen, da der damalige Bundesgesundheitsminister Herrmann Gröhe zugleich Mitglied im Rat der EKD gewesen ist.

IV. Formen der Sterbehilfe

Mit seiner Entscheidung vom 26. Februar 2020¹⁰ über die Verfassungswidrigkeit dieser Vorschrift hat das Bundesverfassungsgericht die Diskussion über die Reichweite und Grenze des Selbstbestimmungsrechts des Menschen im Hinblick auf die Herbeiführung seines eigenen Todes und des Rechts anderer Menschen, sich daran straflos zu beteiligen, erneut befeuert. Um diese Entscheidung richtig einzuordnen, erscheint es hilfreich, sich zunächst über die möglichen Formen einer Sterbehilfe und ihre bisherige rechtliche Beurteilung einen kurzen Überblick zu verschaffen.

A. Leidensminderung ohne lebensverkürzende Wirkung („reine Euthanasie“)

Das betrifft Fälle der Leidensminderung ohne lebensverkürzende Nebenwirkungen, die den Patienten von Schmerzen, von Atemnot, von Unruhe und Ängsten befreit. Sie ist dem Arzt nicht nur erlaubt, sie ist ihm geboten, wenn sie dem Willen des Patienten entspricht und wenn dieser Wille nichts verlangt, was medizinischer Indikation und der Therapiefreiheit des Arztes widerspricht. Wer als Arzt nach eigener Willkür oder aus unbegründeter Angst vor Bestrafung das medizinisch Gebotene in diesen Grenzen zu tun unterlässt, macht sich wegen Körperverletzung strafbar.

B. Leidensminderung mit lebensverkürzender Wirkung („indirekte Sterbehilfe“)

¹⁰ Siehe unter :

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/2020/02/rs20200226_2bvr234715.pdf?blob=publicationFile&v=4

Auch eine Leidensminderung, die mit einer Lebensverkürzung einhergeht, ist heute unbestritten straflos. Bedingung ist, dass sie dem Willen des Patienten entspricht, medizinisch indiziert und lege artis durchgeführt wird. Sie darf aber nicht von der Absicht getragen sein, das Leiden durch eine gezielte Lebensbeendigung zu verkürzen. Der Bundesgerichtshof (BGH) lässt sie straffrei nur zu, wenn die Lebensverkürzung vom Arzt nur für möglich gehalten und nur in Kauf genommen wird (sog. „Dolus eventualis“). Strafbar ist diese Handlungsweise daher dann, wenn der behandelnde Arzt sicher weiß, dass sie zu einer Lebensverkürzung führt. Auch beschränkt sich die Straffreiheit nach Auffassung des BGH nur auf Fälle, in denen die Schmerzen mindernde Medikation im schon begonnenen Sterbeprozess verabreicht wird.

C. Lebensverkürzung durch Behandlungsabbruch („passive Sterbehilfe“)

Außer Streit ist heute, dass die Nichteinleitung einer Behandlung ebenso wie der Behandlungsabbruch dann straflos bleiben, wenn sie ein einwilligungsfähiger Patient von seinem Arzt verlangt. Das gilt auch dann, wenn der Behandlungsverzicht zum Tode führt. Und daran ändert sich nichts, wenn das Behandlungsveto – weil der Patient zu retten wäre – medizinisch kontraindiziert ist und deshalb dem Außenstehenden als unvernünftig, angesichts sozialer oder familiärer Verpflichtungen des sich Weigernden auch unverantwortlich oder – wie z. B. bei Jehova-Zeugen – als religiös verblendet erscheinen mag. Eine Zwangsbehandlung ist auch bei guter Erfolgsaussicht und bei vermeintlich besseren Gründen verboten. Das Veto zählt. Dabei spielt es nach einer neueren, großes Aufsehen erregenden Entscheidung des Bundesgerichtshofs keine Rolle, ob der verlangte Behandlungsabbruch durch aktives Tun – wie etwa das Abschalten eines Gerätes – oder durch bloßes Unterlassen – wie das Nicht-mehr-Zuführen von Nahrung oder Medikamenten – geschieht. Auch die Sterbephase muss noch nicht da sein. Diese Rechtslage ist inzwischen ausdrücklich in §1901a BGB über die Pflicht zur Beachtung einer Patientenverfügung geregelt.

Als Fazit kann man deshalb bereits an dieser Stelle festhalten, dass das Selbstbestimmungsrecht des Menschen inzwischen rechtlich insoweit anerkannt worden ist, dass sein Wille absoluten Vorrang hat, wenn es darum geht eine Heilbehandlung zu verweigern oder eine bereits begonnene abubrechen, auch wenn das geeignet ist, den vorzeitigen Tod herbeizuführen.

D. Aktive Sterbehilfe. Tötung auf Verlangen

Die Grenze für das Bestimmungsrecht über den eigenen Tod liegt allerdings dort, wo der Wille darauf gerichtet ist, einen anderen zu dessen aktiver Herbeiführung zu bewegen. Das würde gegen das Verbot der Fremdtötung verstoßen, und die ist nach wie vor nach § 216 StGB als Tötung auf Verlangen eine strafbare Handlung. Die Einwilligung des Patienten hebt hier also – im Gegensatz zur Einwilligung in eine Körperverletzung bei einer Heilbehandlung – die Rechtswidrigkeit und damit der Strafbarkeit der Handlung nicht auf.

E. Beihilfe zum Suizid

Es bleibt die Frage, wie die Beihilfe zur Selbsttötung und die Tätigkeit von Organisationen zu beurteilen ist, die das geschäftsmäßig anbieten. Das war im engeren Sinne der Streit, der vor dem Bundesverfassungsgericht zur Debatte stand. Dazu muss man zunächst wissen, dass in Deutschland die Förderung der Selbsttötung durch Beihilfe oder Anstiftung als solche nicht strafbar war. Das hat den schlichten, formalen Grund, dass beides Formen der Teilnahme sind, die eine strafbare Haupthandlung voraussetzt. Das ist naturgemäß beim vollendeten Suizid nicht der Fall. Auch der erfolglose Suizidversuch ist für den Betroffenen nicht strafbar. Im Unterschied zu Deutschland hat die Schweiz schon früher von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen eigenen Straftatbestand zu schaffen, der die Beihilfe zum Suizid unter Strafe stellt.¹¹ Nach Art. 115 des schweizerischen Strafgesetzbuchs wird derjenige, der jemanden zum Selbstmord verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängnis bestraft. Allerdings gilt das nur, wenn die Beihilfe auf selbstsüchtigen Motiven beruht. Diese Einschränkung führt dazu, dass Sterbehilfeorganisationen in der Schweiz straflos tätig sein können.

Die Aussage, die Beihilfe zur Selbsttötung sei in Deutschland bisher straflos möglich gewesen, ist allerdings in dieser allgemeinen Form nicht richtig. In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass jeder Suizid, auch wenn er erst unmittelbar bevorsteht, als ein Unglücksfall

¹¹ Zur Rechtslage in der Schweiz siehe: Uwe Scheffler, Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Strafbarkeit der Mitwirkung am Suizid - besser als ihr Ruf? Rechtsprechung zur Strafbarkeit der Mitwirkung am Suizid, Jahrbuch für Recht und Ethik 7 (1999), S. 342 ff. (372).

anzusehen, ist mit der Folge, dass sich diejenigen, die diesen nicht verhindern oder beim vollendeten Versuch keine Hilfe leisten, wegen unterlassener Hilfeleistung strafbar machen. Hinzukommt eine ausdifferenzierte Rechtsprechung zu Personen, denen eine sogenannte „Garantenstellung“ zukommt.¹² Das können z.B. Ehepartner oder andere enge Verwandte sein, aber auch behandelnde Ärzte. Diesen kann je nach Lage des Einzelfalles sogar die Täterschaft eines Tötungsdelikts durch Unterlassen angelastet werden. Das führt dazu, dass die an und für sich straflose Beihilfe zur Selbsttötung in Deutschland über solche juristischen Hilfskonstruktionen zu einem großen Teil unterlaufen wird.

Die bis heute gültige Annahme des BGH, jeder Suizid sei als Unglücksfall zu betrachten, ist mit Recht immer wieder auf Kritik gestoßen, weil sie zu widersinnigen Ergebnissen führt. Es ist nicht nachvollziehbar, dass man zwar einem Suizidwilligen den Giftbecher hinstellen, den Strick bereitlegen oder die Pistole besorgen darf, sich aber tunlichst vom Tatort entfernen muss, bevor es zur Ausführung kommt. Sonst läuft man Gefahr sich wegen unterlassener Hilfeleistung oder sogar wegen eines Tötungsdelikts strafbar zu machen. Ein ärztlich begleiteter Suizid ist damit unmöglich.

V. Die Entscheidung des BVerfG vom 26. Februar 2020.

A. Selbstbestimmtes Sterben als allgemeines Persönlichkeitsrecht.

In seinem ersten Leitsatz erklärt das Gericht zunächst, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs.1 GG auch das Recht auf ein selbstbestimmtes Sterben umfasse. Das steht im Gegensatz zu der älteren Rechtsprechung des BGH, in der angenommen worden ist, ein Suizid sei als sittenwidrig zu betrachten. Der Wille des Sterbewilligen ist demnach unbeachtlich und schützt nicht vor einer Strafbarkeit wegen unterlassener Hilfeleistung oder eines Tötungsdelikts, wenn eine Garantenstellung anzunehmen ist.

B. Suizid als unmittelbarer Ausdruck der Menschenwürde

Auf diesem Hintergrund wird verständlich, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht weniger als einen Kulturschock ausgelöst hat, wenn es darin heißt, die Entscheidung des Einzelnen, seinem Leben ein Ende zu

¹² Siehe dazu ausführlich: Uwe Scheffler ebd.

setzen, sei im Ausgangspunkt als Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren. Ja mehr noch:

„Die Menschenwürde, die dem Einzelnen ein Leben in Autonomie gewährleistet, steht der Entscheidung des zur freien Selbstbestimmung und Eigenverantwortung fähigen Menschen, sich zu töten, nicht entgegen. Die selbstbestimmte Verfügung über das eigene Leben ist vielmehr unmittelbarer Ausdruck der der Menschenwürde innewohnenden Idee autonomer Persönlichkeitsentfaltung; sie ist, wenngleich letzter Ausdruck von Würde.“¹³

Der Freiburger Strafrechtler Albin Eser hat dazu schon 1995 festgestellt:

„Bedenkt man die mehr als 1000jährige Verfemung des Selbstmordes und dann seine allmähliche Hinnahme als Verzweiflungsakt menschlicher Schwäche, so liegt in der Forderung eines Rechts auf den eigenen Tod eine, ich möchte fast sagen, kopernikanische Wende in der Einstellung zum Leben.“¹⁴

C. Keine Beschränkung auf Krankheitszustände Lebensphasen und keine Begründungspflicht

In seiner Begründung führt das Gericht weiter aus, das Verfügungsrecht über das eigene Leben sei insbesondere nicht auf schwere oder unheilbare Krankheitszustände oder bestimmte Lebens- und Krankheitsphasen beschränkt. Die Verwurzelung des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben in der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG impliziere gerade, dass die eigenverantwortliche Entscheidung über das eigene Lebensende keiner weiteren Begründung oder Rechtfertigung bedürfe. Maßgeblich sei allein der Wille des Grundrechtsträgers, der sich einer Bewertung anhand allgemeiner Wertvorstellungen, religiöser Gebote, gesellschaftlicher Leitbilder für den Umgang mit Leben und Tod oder Überlegungen objektiver Vernünftigkeit entzieht. Dieses Recht bestehe in jeder Phase menschlicher Existenz. Damit erteilt das Gericht auch der Deutungshoheit eine Absage, die den christlichen Kirchen jedenfalls bisher im Blick auf die Bewertung des menschlichen Lebens zukam, oder von ihnen jedenfalls in Anspruch genommen worden ist.

D. Freiheit die Hilfe anderer in Anspruch zu nehmen.

¹³ Ebd. Rdnr. 211.

¹⁴ Albin Eser, Möglichkeiten und Grenzen der Sterbehilfe aus der Sicht eines Juristen, in: Walter Jens / Hans Küng, Menschenwürdig sterben, Ein Plädoyer für Selbstverantwortung, ungekürzte Taschenbuchausgabe der erweiterten und aktualisierten Neuausgabe, 5. Aufl., Dezember 2020, S. 155.

Für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit des § 217 und die Zulässigkeit einer geschäftsmäßigen Beihilfe zum Suizid durch Sterbehilfevereine ist entscheidend, dass das Gericht im Leitsatz 1 c betont, die Freiheit sich selbst das Leben zu nehmen, umfasse auch die Freiheit, die Hilfe Dritter in Anspruch zu nehmen, soweit sie angeboten wird. Allerdings kann niemand verpflichtet werden, Suizidhilfe zu leisten.¹⁵

Das gilt selbstverständlich auch für kirchliche Einrichtungen, die davor auch durch das kirchliche Selbstbestimmungsrecht aus Art. 140 GG i.V.m. mit Art. 137 Abs. 3 WRV geschützt sind. Über die Frage, ob es für kirchliche Einrichtungen überhaupt eine denkbare Option sein kann, einen assistierten Suizid zuzulassen, oder ob dieser kategorisch auszuschließen ist, besteht im Raum der Evangelischen Kirche keine völlige Einigkeit. Die Kontroverse ist ausgelöst worden durch den Artikel von Reiner Anselm, Isolde Karle und dem Präsidenten des Diakonischen Werkes der EKD Ulrich Lilie in der FAZ.¹⁶ Diese vertreten darin die Auffassung, dass kirchliche Einrichtungen die bestmögliche Palliativversorgung gewährleisten, einem Sterbewilligen aber im Respekt vor seiner Selbstbestimmung Beratung, Unterstützung und Begleitung bei einem Suizid anbieten sollen.

E. Zielkonflikte

Im Leitsatz drei seiner Entscheidung erkennt das Gericht an, dass es einen Zielkonflikt gibt, einerseits zwischen der Autonomie des Menschen, das eigene Leben zu beenden und dafür Unterstützung zu suchen, und der Verpflichtung des Staates, das hohe Rechtsgut Leben zu schützen. Es bestreitet daher dem Staat nicht das grundsätzliche Recht, gefährliche Formen der Suizidhilfe auch mit Hilfe des Strafrechts zu unterbinden. Diese Spannung der unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Schutzzwecke müsse nach den Grundsätzen strikter Verhältnismäßigkeit aufgelöst werden.

Das Gericht bescheinigt dem Gesetzgeber in seinem Leitsatz vier sogar ausdrücklich, dass er mit dem Verbot einer geschäftsmäßigen Förderung des Suizids legitime Zwecke verfolgte. Anerkannt wird dabei insbesondere das mit dem Gesetz verfolgte Ziel, zu verhindern, dass die Beihilfe zum Suizid zu einem „Dienstleistungsangebot der gesundheitlichen Versorgung“ wird, das Menschen dazu verleiten könnte, sich das Leben zu nehmen. Anerkannt wird auch die

¹⁵ So ausdrücklich: Leitsatz 6 der Entscheidung.

¹⁶ FAZ vom 25. Mai 2021, S. 7;

Gefahr, dass durch Angebote geschäftsmäßiger Suizidhilfe und deren Verbreitung der „Anschein einer Normalität“ oder sogar der sozialen Gebotenheit der Selbsttötung erzeugt wird. Insbesondere alte und kranke Menschen könnten sich durch derartige, eine Normalität suggerierende Angebote zur Selbsttötung verleiten lassen oder dazu direkt oder indirekt gedrängt fühlen. Auch die Einschätzung, durch das auf die Durchführung des Suizids gerichtete Eigeninteresse eines geschäftsmäßig handelnden Suizidhelfers könnte die freie Willensbildung und Entscheidungsfindung und damit die personale Eigenverantwortlichkeit des Menschen potentiell beeinflusst werden, wird vom Gericht ausdrücklich geteilt.

F. Faktische Gründe für die Verfassungswidrigkeit

Auf diesem Hintergrund stellt sich die Frage, warum das Gericht dennoch zu der Auffassung gelangt ist, die Regelung des Gesetzes sei verfassungswidrig und damit nichtig. Die Antwort darauf findet sich in den Leitsätzen 2 und 5 der Entscheidung. Die Verfassungswidrigkeit der in § 217 gefundenen Lösung wird im Kern damit begründet, dass sie die Möglichkeiten einer assistierten Selbsttötung auf der faktischen Ebene zu stark verenge. Dem Einzelnen bleibe in tatsächlicher Hinsicht kein Raum zur Wahrnehmung seiner verfassungsrechtlich geschützten Freiheit, sein Leben durch einen Suizid zu beenden.

G. Beihilfeverbot im Standesrecht der Ärzteschaft

Ein entscheidender Gesichtspunkt in der Argumentation des Gerichts ist dabei, dass sich das berufsrechtlichen Verbote der Suizidhilfe, wie sie überwiegend im Standesrecht der Ärzte vorgesehen waren¹⁷, dafür als eine zu hohe Hürde erweise:

„Die berufsrechtliche Untersagung ärztlicher Suizidhilfe schließt die reale Aussicht auf eine assistierte, der eigenen Selbstbestimmung entsprechende Selbsttötung weitgehend aus. ... Solange diese Situation fortbesteht, schafft sie einen tatsächlichen Bedarf nach geschäftsmäßigen Angeboten der Suizidhilfe, die sich typischerweise dadurch auszeichnen, dass sie Kontakt zu Ärzten und Pharmazeuten vermitteln, die trotz rechtlicher Risiken bereit sind, in der medizinisch und pharmakologisch notwendigen Weise an einer Selbsttötung

¹⁷ § 16 der Musterberufsordnung der Bundesärztekammer enthielt bisher ein ausdrückliches Verbot der Beihilfe zum Suizid. Allerdings haben schon bisher nicht alle Landesärztekammern dieses strikte Verbot in ihre Berufsordnungen, übernommen.

mitzuwirken und dadurch der verfassungsrechtlich geschützten Selbstbestimmung des Einzelnen zur Durchsetzung zu verhelfen.“¹⁸

Die Bundesärztekammer hat darauf inzwischen in nacheilendem Gehorsam reagiert, indem sie das strikte Verbot der Hilfe zur Selbsttötung im § 16 der Musterberufsordnung am 05.Mai 2021 gestrichen hat. Es bleibt aber dabei, dass das der assistierte Suizid nicht zu den ärztlichen Aufgaben gehört. Die Zukunft wird zeigen, ob diese Liberalisierung und der verantwortliche Umgang der Ärzteschaft mit der neuen Freiheit geeignete sind, den Sterbehilfevereinen das Wasser abzugraben.

H. Kriterien für einen freiverantwortlichen Suizid

Die gesamte Argumentation des Gerichts steht und fällt mit der Annahme, dass der Mensch in der Lage ist, eine solche weitreichend Entscheidung, sich selbst das Leben zu nehmen, aus „freiem Willen“ zu treffen. Lässt man die Einwände beiseite, die dem Menschen die Fähigkeit zu einer freien Willensbildung ganz generell absprechen, oder doch jedenfalls in einer Situation, in der er entschlossen ist, aus dem Leben zu scheiden, bedarf es bestimmter Kriterien, um die Annahme einer freien Willensentscheidung zu rechtfertigen. Als Voraussetzungen dafür werden in der Entscheidung die folgenden Gesichtspunkte genannt:¹⁹

- Die Entscheidung muss auf der Grundlage einer realitätsbezogenen am eigenen Selbstbild ausgerichteten Abwägung des Für und Wider erfolgen.
- Es darf keine akute psychische Störung vorliegen, die die Fähigkeit, ausschließt, seinen Willen frei und unbeeinflusst zu bilden und nach dieser Einsicht handeln zu können. Dazu gehören auch depressive Zustände.
- Die tatsächliche Kenntnis aller entscheidungserheblichen Gesichtspunkte, einschließlich bestehender Alternativen muss gewährleistet sein.
- Es darf von anderer Seite keine unzulässigen Einflussnahmen oder Druck ausgeübt werden.

¹⁸ Rdnr. 294/297.

¹⁹ Siehe Rdnr. 240 ff.

- Ausgeschlossen werden muss eine vorübergehende Lebenskrise, d.h. der Wille zum Suizid muss von einer „gewissen“ Dauerhaftigkeit und innere Festigkeit getragen sein.
- Die Zuverlässigkeit von Suizidhilfeangeboten muss durch festgeschriebene Aufklärungs- und Wartepflichten und Erlaubnisvorbehalte gesicherte sein.

Es wird Aufgabe des Gesetzgebers sein, die dafür notwendigen gesetzlichen Regelungen zu schaffen.

IV. Kritische Würdigung

A. Verzicht auf gesundheitliche Notlagen

Beim Versuch, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kritisch zu würdigen, ist zunächst festzuhalten, dass in der neueren Rechtsprechung schon bisher im Grundsatz anerkannt war, dass der Mensch auf Grund seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs.1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ein Selbstbestimmungsrecht über sein eigenes Leben hat und damit auch darüber entscheiden kann, wie und zu welchem Zeitpunkt er sein Leben beenden will. Voraussetzung dafür ist, dass er seinen Willen frei bilden und dem entsprechend handeln kann. So hat Bundesverwaltungsgericht auf dieser Basis in einem Urteil vom 02.03.2017 entschieden, dass der Erwerb eines Betäubungsmittels für eine Selbsttötung mit dem Betäubungsmittelgesetz ausnahmsweise zu vereinbaren ist, „wenn sich der suizidwillige Erwerber wegen einer schweren und unheilbaren Erkrankung in einer extremen Notlage befindet.“²⁰ Es gibt also keine Rechtspflicht zum Leben und auch keine ärztliche Verpflichtung, ein verlöschendes Leben unter Einsatz sämtlicher Möglichkeiten der Medizin gegen den Willen des Betroffenen zu erhalten. Auch von kirchlicher Seite werden solche Forderungen auf den Erhalt menschlichen Lebens unter allen Umständen nicht mehr erhoben. In der Kundgebung der EKD Synode vom November 2002²¹ heißt es zur Ermöglichung eines menschenwürdigen Sterbens gehöre neben der Unterstützung der Hospizbewegung und der Intensivierung des Palliativmedizin auch „*die ärztliche Weisheit, die erkennt, wann es geboten ist, im Einvernehmen mit dem Patienten und Angehörigen auf medizinisch noch mögliche Maßnahmen*

²⁰ <https://www.bverwg.de/020317U3C19.15.0>

²¹ Kundgebung „Was ist der Mensch? ,... wenig niedriger als Gott?‘ Das christliche Verständnis vom Menschen in den Herausforderungen unsere Zeit“

zur Lebensverlängerung zu verzichten und solche Maßnahmen abubrechen“. Voraussetzung dafür sei aber stets, dass die Situation des Wartens auf den Tod nicht durch das eigenmächtige Verfügen über den Todeszeitpunkt ersetzt wird. Es dürfe also keine aktive Sterbehilfe etwa in der Form der Tötung auf Verlangen geben.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat vor allem auch deshalb so viel Aufsehen erregt und Widerspruch gefunden, weil sie für die Zulässigkeit eines assistierten Suizids auf das Vorliegen einer gesundheitlichen Notlage und eine Altersbeschränkung völlig verzichtet, wie es bei der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts und in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrecht bisher noch der Fall war.

B. Strafrechtliche Folgen bei Missachtung des Sterbewillens

Ein wesentlicher Einwand gegen die Argumentation des Gerichts ist ein Umstand, auf den schon die EKD in ihrer Orientierungshilfe von 2008 zu Recht hingewiesen hat:

„Einem Recht, das jemand hat, korrespondiert eine Pflicht auf Seiten anderer, ihn nicht an dem zu hindern, worauf er ein Recht hat. Gäbe es ein Menschenrecht auf assistierten Suizid, dann dürften keine Anstrengungen unternommen werden, einen Suizidwilligen von seinem Vorhaben abzubringen, da er lediglich von dem ihm zustehenden Recht Gebrauch macht und dies einem Eingriff in sein Recht gleichkäme.“²²

Bisher kam eine eventuelle Strafbarkeit nur für diejenigen in Betracht, die pflichtwidrig bei einem Suizid keine Hilfe geleistet haben. Künftig kann aber auch der umgekehrte Fall eintreten, dass sich Menschen strafbar machen, weil sie in Missachtung oder Verkennung des freien Willens eines Suizidanten diesen davon abhalten oder durch Hilfeleistungen den Eintritt des Todes verhindern. Konsequenter Weise wird deshalb in einem der vorliegenden Gesetzentwürfe für einen Sterbehilfegesetz ein Artikel vorgeschlagen, der die Verhinderung eines Suizids für unzulässig erklärt, wenn dieser auf einem erkennbar freiverantwortlichen Willen beruht.²³ Wer diesen Willen nicht respektiert und trotzdem eingreift, kann sich z.B. wegen Körperverletzung, oder

²² Orientierungshilfe EKD, S. 25.

²³ Siehe in: Dorneck/Gassner/Kersten/Linder/ Linoh /Lorenz/ Rosenau/Schmidt am Busch, Sterbehilfegesetz, Augsburg-Münchner-Hallescher Entwurf, Tübingen 2020.

Freiheitsberaubung strafbar machen. Damit ist auch die Frage nicht abwegig, ob sich etwa ein Polizist, der einen Suizidwilligen unter Anwendung körperlicher Gewalt daran hindert, sich vom Dach eines Hochhauses in den Tod zu stürzen, sich künftig wegen Nötigung nach § 240 StGB strafbar macht. Im Falle eines Irrtums darüber, ob die Voraussetzungen für eine Freiverantwortlichkeit vorliegen, kommt immer noch eine Strafbarkeit z.B. wegen fahrlässiger Körperverletzung in Betracht. Auch wenn die Autoren des Gesetzentwurfs die Verhinderung eines Suizids bei Zweifeln über die Freiverantwortlichkeit in einer Notsituation für nach wie vor zulässig und eine Hilfeleistung für geboten halten, entstehen hier erhebliche Unsicherheiten für diejenigen, die mit einer solchen Situation konfrontiert sind, welche strafrechtlichen Folgen sich für sie ergeben können.

C. Abgrenzung zur Tötung auf Verlangen

Ungeklärt ist schließlich noch die Frage, ob im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichts die Unterscheidung zwischen dem assistierten Suizid und der Tötung auf Verlangen, die nach § 216 StGB in Deutschland nach wie vor strafbar ist, aufrechterhalten werden kann. Man muss doch fragen, ob es etwa wie Falle Daniela einen Unterschied machen kann, ob die hochgradig gelähmte Patientin den tödlichen Trunk über einen Strohhalm, selbst zu sich nimmt, oder ob ihr die Substanz von einem Sterbehelfer eingeflößt wird. Im Blick auf die Vorgänge in der Zeit des Nationalsozialismus besteht hier in Deutschland allerdings eine besonders hohe Hemmschwelle, die Tabugrenze der Fremdtötung in Form der Zulassung einer aktiven Euthanasie zu überschreiten.

Suizid und Mitverantwortung

Der Strafrechtler Gerd Geilen hat sich bereits im Jahre 1974 in einem Aufsatz in der JZ unter der Überschrift „Suizid und Mitverantwortung“ gegen einen zu starken Rückzug des Strafrechts aus der Suizidprophylaxe ausgesprochen.²⁴ Die grundsätzlich zu begrüßende Stärkung des Selbstbestimmungsrechts des Menschen durch das Bundesverfassungsgericht, das auch die Herbeiführung des eigenen Todes einschließt, entbindet weder den einzelnen davon, seine Mitverantwortung für suizidgefährdete Menschen wahrzunehmen, noch den Staat von seiner Verpflichtung, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Der assistierte

²⁴ Gerd Geilen, JZ 1974, S. 145 ff.

Suizid wird deshalb immer nur als Ausnahmefall in Betracht kommen, der strengen Voraussetzungen unterliegt. Man kann die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts als Befreiungsschlag begrüßen, der die gesellschaftlichen und rechtlichen Zwänge beendet, die dem Recht des Menschen, entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, bisher entgegenstanden. Nicht ausgeschlossen ist aber auch der von ihren Kritikern befürchtete Dammbbruch, der den Wert des menschlichen Lebens und die Würde des Menschen künftig Erwägungen der Nützlichkeit und den ökonomischen Interessen von Organisationen ausliefert, die die Suizidhilfe als Geschäft betreiben.²⁵ Die künftige Diskussion über die Folgen der Entscheidung wird Klarheit darüber schaffen, in welcher dieser Varianten es in die Rechtsgeschichte eingeht.

²⁵ Siehe dazu die Besprechung des Urteils von Katharina Weilert in Ihrer Urteilsbesprechung, DVBl. 2020, S. 879.